

Ordnung
zur Feststellung der besonderen Vorbildung
für den
Deutsch-Niederländischen Studiengang
International Business
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 29. Februar 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 43 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), und § 4 Abs. 1 und 3 der Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 19. Dezember 1991 (GABI. NW. II 1992, S. 48) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens; Bewertung
- § 5 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren
- § 7 Wiederholung
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1**Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business setzt neben Nachweisen der Qualifikation für das Studium und einer praktischen Tätigkeit den Nachweis einer besonderen Vorbildung in Englisch und Mathematik (§ 4) voraus.
- (2) Der Studienbewerber¹ hat in einem Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung nachzuweisen, daß er die für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business erforderliche besondere Vorbildung besitzt.

§ 2**Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business wird in der Regel jährlich einmal im Sommersemester durch den Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens wird vom Fachbereich Wirtschaft festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekanntgemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den im Verfahren vorgesehenen Tests (§ 4 Abs. 4) muß mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Dortmund vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung der Frist gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission..
- (4) Dem Antrag gemäß Absatz 3 ist (in amtlich beglaubigter Form) der Nachweis der Fachhochschulreife oder - wenn der Bewerber bis zur Einschreibung die Fachhochschulreife anstrebt - das letzte vor Erwerb der Fachhochschulreife vorliegende Zeugnis beizufügen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Feststellung der besonderen Vorbildung durch bereits erbrachte oder mindestens äquivalent anerkannte Leistungen (§ 4 Abs. 2 und 3) ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.7. d. J. einzureichen.
- (6) Dem Antrag gemäß Absatz 5 sind (in amtlich beglaubigter Form) beizufügen:
 - Nachweis der Fachhochschulreife;
 - Belege der Leistungen, die gemäß § 4 Abs. 2 und / oder 3 die besondere Vorbildung nachweisen.
- (7) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, daß die Unterlagen gemäß Absatz 4 oder 6 vollständig vorliegen.
- (8) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

¹ Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3**Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Wirtschaft für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt werden. Ein Mitglied muß Professor sein. Für die Kommissionsmitglieder wird je ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlußfähig, wenn beide Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

§ 4**Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens; Bewertung**

- (1) Die besondere Vorbildung in Englisch oder Niederländisch und in Mathematik kann nachgewiesen werden durch
 1. bereits erbrachte und als mindestens äquivalent anerkannte Leistungen oder
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten schriftlichen Test in Englisch oder Niederländisch und Mathematik.

Eine Kombination des Nachweises der besonderen Vorbildung gemäß Nr. 1 und 2 ist zulässig.
- (2) Der Nachweis der besonderen Vorbildung in Englisch oder Niederländisch wird von Amts wegen festgestellt, wenn der Bewerber insbesondere eine der folgenden Qualifikationen nachweisen kann:
 1. Cambridge First Certificate oder Diplom der Taal Unie;
 2. Zeugnis mit FH-Zugangsberechtigung des Deutsch-Britischen oder Deutsch-Niederländischen Zweiges eines bilingualen Gymnasiums;
 3. Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit FH-Zugangsberechtigung und einer Mindestbewertung im Leistungskurs Englisch oder Niederländisch von 8 Punkten;
 4. Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit FH-Zugangsberechtigung und einer Mindestbewertung im Grundkurs Englisch oder Niederländisch von 10 Punkten;
 5. Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft mit einer Mindestnote im Fach Englisch von „gut“;
 6. Abschlußzeugnis einer höheren Handelsschule mit einer Note im Fach Englisch von „gut“
 7. Wechsler vom Studiengang Wirtschaft, die das Fach Wirtschaftsenglisch bzw. Wirtschaftsniederländisch mit mindestens „befriedigend“ (3,0) abgeschlossen haben.

In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission gemäß § 3.

- (3) Der Nachweis der besonderen Vorbildung in Mathematik wird von Amts wegen festgestellt, wenn der Bewerber insbesondere eine der folgenden Qualifikationen nachweisen kann:
 1. Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit FH-Zugangsberechtigung und einer Mindestbewertung im Leistungskurs Mathematik von 8 Punkten;
 2. Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit FH-Zugangsberechtigung und einer Mindestbewertung im Grundkurs Mathematik von 10 Punkten;
 3. Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft mit einer Mindestnote in Mathematik von „gut“;

4. Abschlußzeugnis einer höheren Handelsschule mit einer Mindestnote in Mathematik von „gut“;
5. Wechsler vom Studiengang Wirtschaft, die die Fachprüfung Mathematik / Statistik bestanden haben.

In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission gemäß § 3.

- (4) Die schriftlichen Tests zur Feststellung der besonderen Vorbildung dauern je 60 Minuten. Überprüft werden
 - im Test in Englisch oder Niederländisch die allgemeinsprachlichen Kenntnisse des Bewerbers hinsichtlich Wortschatz, Idiomatik und Grammatik; in Englisch entsprechend dem Niveau des „Cambridge First Certificate“, in Niederländisch entsprechend dem Niveau des "Diplom der Taal Unie“;
 - Im Test in Mathematik die Kenntnisse des Bewerbers in Algebra und Funktionslehre, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik / Statistik sind.
- (5) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission (§ 3) die Tests nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit „bestanden“ bewertet hat oder die besondere Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 von Amts wegen festgestellt wird. Kombinationen zwischen den Alternativen sind zulässig.
- (6) Versucht ein Bewerber das Ergebnis eines schriftlichen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, daß die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 bis 4 ersichtlich sind. Beruht das Scheitern im Feststellungsverfahren auf dem Ergebnis des schriftlichen Tests, so ersetzen die Korrekturanmerkungen der prüfenden Kommissionsmitglieder in der Niederschrift die Gründe für die Entscheidung.
- (2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens beim Dekan des Fachbereichs Wirtschaft schriftlich zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuß für den Fachbereich Wirtschaft nach Anhörung der beiden Mitglieder der Kommission gemäß § 3, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf

Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 7

Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 nicht erbracht haben, können sich dem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.

§ 8

Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß, sofern die Einschreibung aus Gründen unterbleibt, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Dezember 1991 (GABl. NW. II 1992 S. 22) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 5.7.1994 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 14.2.1996 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 29.2.1996.

Dortmund, den 29. Februar 1996

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

(Prof. Dr. Kottmann)